

Martin Grub

Reform der Rentenbesteuerung

Am 29. April 2004 hat der Deutsche Bundestag das Alterseinkünftegesetz beschlossen. Der 35jährige Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bringt komplexe Umverteilungsmuster mit sich. Welche Umverteilungen ergeben sich im Querschnitt über die Einkommensskala? Wie sieht es im Längsschnitt über die Lebensperspektive aus? In welchem Ausmaß sind Doppelbesteuerungen zu erwarten?

Nach zwei aufschiebenden Entscheiden 1980 und 1992 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 6.3.2002 die gegenwärtige Besteuerung von Beamtenpensionen und GRV-Renten als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt¹. Steuerliche Ungleichbehandlungen müssten „neben einer erkennbaren Entscheidung des Gesetzgebers auch ein Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Vergünstigungstatbestandes“ erfüllen. Das Gericht hat dem Gesetzgeber auferlegt, bis 2005 eine Neuregelung in Kraft zu setzen.

Die Bundesregierung hat daraufhin eine „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ (Rürup I) berufen. In ihrem Abschlussbericht macht die Kommission Vorschläge für eine umfassende Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und -einkünften². Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Mitte November 2003 einen Entwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)“ vorgestellt³. Darin übernimmt das BMF zwar wesentliche Vorschläge. Verändert wurden aber die Übergangsregelungen. Am 9. Dezember 2003 haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht. Die nicht unerheblichen, steuerlichen Schlechterstellungen niedriger Erwerbseinkommen bereits ab dem 2. Reformjahr (2006) fallen nach dem nunmehr verabschiedeten Gesetz erst ab 2011 und in geringerem Umfang an⁴. Das liegt in einer erneuten Veränderung der Übergangsregelungen begründet. Gegenüber den Kommissionsvorschlägen kann es damit nur noch in den Jahren 2011-14 zu Schlechterstellungen kommen.

Martin Grub, 30, Dipl.-Volkswirt, ist Projektleiter des „Dynamischen Analysesystems Alterssicherung, AsAd“ am Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT).

Der Beitrag will typische Steuerlastverschiebungen innerhalb und zwischen verschiedenen Rentenzugangskohorten am Beispiel einzelner Versichertenbiographien identifizieren. Darin baut er auf Fehr (2003) auf⁵. Er erweitert dessen Analyse aber in viererlei Hinsicht: Erstens sollen die Verteilungswirkungen des Gesetzes denen der Kommissionsvorschläge gegenüber gestellt werden. Zweitens zeigen sich in der Querschnittsbetrachtung Umverteilungseffekte, die in der Literatur bisher nicht reflektiert wurden. Drittens wird die Doppelbesteuerungsproblematik einbezogen. Viertens schließlich liegt diesem Beitrag ein stochastisches Lebenszyklusmodell mit einer detaillierten Abbildung des Steuer- und Sozialrechts zu Grunde. Dieses Modell, AsA_{gr}, beruht auf empirisch geschätzten Einkommensprofilen⁶. Es berücksichtigt Lohnunsicherheit sowie altersspezifische Arbeitslosigkeitsrisiken und Überlebenswahrscheinlichkeiten. Eine ausführliche Beschreibung findet sich in einem Arbeitspapier zu diesem Beitrag⁷.

Steuer- und sozialrechtlicher Rahmen

Sowohl im Referenzszenario „geltendes Recht“ als auch in den Reformszenarien „Rürup“ und „Gesetz“ finden die Steuerreform 2000-05 und die vier Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

¹ Vgl. BVerfG: 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002.

² Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Abschlussbericht, BMF-Schriftenreihe, H. 74, Berlin 2003.

³ Deutscher Bundestag: 15. Wahlperiode, Bundestags-Drucksache 15/2150.

⁴ Vgl. M. Grub: Besteuerungsreform der gesetzlichen Altersvorsorge. Eine Verteilungsanalyse des Gesetzesentwurfs zum Alterseinkünftegesetz., FNA-Diskussionspapier Frankfurt (Main) 2004. URL: <http://orgwis.gmd.de/~grub/files/AltEinkG.pdf>

⁵ Vgl. H. Fehr: Die Vorschläge zur Rentenbesteuerung: Eine Bewertung der Verteilungswirkungen, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 83. Jg. (2003), H. 4, S. 238-244.

⁶ AsAd1 ist als stochastisches Partialgleichgewichtsmodell Teil des „Dynamischen Analysesystems Alterssicherung“. Es wird zur Zeit im Auftrag des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) am Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) entwickelt.

⁷ Vgl. M. Grub, a.a.O.

Referenzszenario „geltendes Recht“

Vorsorgeaufwendungen: Nach geltendem Recht können Vorsorgeaufwendungen begrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Abzug geschieht in einem zwei mal dreistufigen Verfahren und kann sich wohl zu den merkwürdigsten Konstruktionen des Steuerrechts zählen. Nach § 10c (2) EStG wird in einem ersten dreistufigen Verfahren zunächst die so genannte Vorsorgepauschale (VP) als untere Grenze des Sonderausgabenabzugs berechnet. Da sie in den hiesigen Modellrechnungen an keiner Stelle bindet, sei nur die gleichfalls dreistufige Höchstbetragsregelung (HBR) nach § 10 (3) EStG skizziert:

1. Zunächst wird ein Grundhöchstbetrag von gegenwärtig 1 334 Euro angesetzt.
2. Die Grenze erhöht sich um einen Vorwegabzug von gegenwärtig 3 068 Euro. Dieser Betrag wird um 16% der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vermindert.
3. Soweit die Vorsorgeaufwendungen den Betrag aus 2. überschreiten, wird die Hälfte der verbleibenden Differenz bis zur Hälfte des Grundhöchstbetrags zur Obergrenze hinzu addiert.

Letztlich wird das Maximum aus Sozialversicherungsbeiträgen und Vorsorgepauschale begrenzt durch die dreistufige Höchstbetragsregelung als Sonderausgaben abgezogen.

Rentenbesteuerung: Das geltende Recht sieht idealtypisch vor, dass der „Kapitalrückfluss“ der Rentenversicherungsbeiträge in der Leistungsphase steuerfrei bleibt. Dazu tabelliert § 22 EStG alters- und rentenartabhängig so genannte „Ertragsanteile“. Lediglich dieser Anteil der GRV-Bruttorente fließt in den steuerlichen Gesamtbetrag der Einkünfte ein¹.

Reformszenario Rürup

Vorsorgeaufwendungen: Die Expertenkommission schlägt vor, die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2005 sukzessive steuerfrei zu stellen. Der Freistellungsanteil der Gesamtaufwendungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beginnt in 2005 mit 60%. Da der Arbeitgeberanteil mit 50% bereits heute steuerfrei ist, verbleiben für den Arbeitnehmer im Einführungsjahr nurmehr 10 Prozentpunkte, bzw. 20% des Arbeitnehmeranteils. Dieser Anteil der steuerfrei zu stellenden Arbeitnehmer-GRV-Beiträge steigt bis 2025 um jährlich 4 Prozentpunkte auf 100%. Vorsorgeaufwendungen, die keine Rentenversicherungsbeiträge sind, sollen bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag (1 500 Euro für Arbeitnehmer, 2 500 Euro für Selbstständige) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar sein. Um Schlechterstellungen während der Erwerbsphase zu vermeiden, soll die jeweils günstigere Abzugsregelung zur Anwendung

¹ Die gegenwärtig gültigen, seit 1994/96 unveränderten Ertragsanteile unterstellen eine jährliche Verzinsung von 5,5%. Die erwartete Rentenlaufzeit berechnet sich aus der ferneren Lebenserwartung für Männer nach der Sterbetafel von 1986/88. Eine Korrektur um die gestiegene Lebenserwartung und die niedrigere Realverzinsung innerhalb der GRV würde zu niedrigeren Ertragsanteilen führen. Die Expertenkommission unterstellt in Beispielrechnungen eine Verzinsung von 3,25% und die Sterbetafel für Männer von 1997/99. Danach würde der Ertragsanteil bei Renteneintritt mit 65 Jahren von heute 27% auf knapp 19% sinken.

kommen: Abziehbar ist jeweils das Maximum aus neuer Rechtslage (das Maximum aus der neuen Vorsorgepauschale, VP2, und der neuen Höchstbetragsregelung, HBR2) und alter Rechtslage (VP1, HBR1). Die Kommission schlägt vor, im Jahr 2015 zu überprüfen, ob die Bestberechnung noch weiterhin erforderlich ist. Im Unterschied zu den Berechnungen der Kommission wird im Folgenden davon ausgegangen, dass diese Überprüfung negativ ausfallen würde. Die Bestberechnung ist daher auf die Jahre 2005 – 2014 beschränkt.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes, dreistufiges Übergangsszenario des steuerlich absetzbaren Betrags (v) der Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträge (SV):

1. bis 2004: $v = \max[VP1, \min[SV, HBR1]]$,
2. 2005 – 2014: $\max[\max[VP1, VP2], \min[SV, \max[HBR1, HBR2]]]$,
3. ab 2015: $v = \max[VP2, \min[SV, HBR2]]$.

Rentenbesteuerung: Für das Jahr 2005 sieht der Entwurf vor, den Besteuerungsanteil für Neuzugänge und den Rentenbestand einheitlich auf 50% anzuheben. Die restlichen 50% sollen als individueller, nominaler Freibetrag festgeschrieben und bis zum Ende der Laufzeit nicht mehr an die Preisentwicklung angepasst werden. Für Renten-neuzugänge der Jahre 2006 bis 2020 steigt der Besteuerungsanteil jährlich um 2 Prozentpunkte von 52% auf 80%. Für Renten-neuzugänge der Jahre 2021 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil jährlich um einen Prozentpunkt auf 100%. Ab 2041 ändert sich nichts mehr an der vollständigen Einbeziehung der GRV-Renten in die Summe der Einkünfte.

Reformszenario Gesetz

Vorsorgeaufwendungen: Ausgangszustand, Endzustand und der Zeitpfad der sukzessiven Einführung der vollen Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge zwischen 2005 und 2025 sind identisch mit dem Reformszenario Rürup. Der Unterschied liegt in der Bestberechnung zwischen 2005 und 2019. Während das Reformszenario Rürup eine Bestberechnung zwischen der graduellen Neuregelung und dem unveränderten Rechtsstand vor 2005 vorsieht, wird nach dem Gesetzentwurf der alte Rechtsstand sukzessive zu Lasten des Steuerzahlers verschlechtert. Zwischen 2011 und 2019 wird der Vorwegabzug in der Vorsorgepauschale (VP) nach § 10c und der Höchstbetragsregelung (HBR) nach § 10 EStG vom aktuellen Niveau sukzessive auf Null reduziert. Abziehbar ist damit jeweils das Maximum aus neuer (VP2, HBR2) und abschmelzender alter (VP1, HBR1) Rechtslage. Zusammenfassend ergibt sich folgendes, vierstufiges Übergangsszenario des steuerlich absetzbaren Betrags (v) an den Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträgen (SV):

1. bis 2004: $v = \max[VP1, \min[SV, HBR1]]$,
2. 2005 – 2010: $\max[\max[VP1, VP2], \min[SV, \max[HBR1, HBR2]]]$,
3. 2011 – 2019: dito, mit abschmelzendem Vorwegabzug
4. ab 2020: $v = \max[VP2, \min[SV, HBR2]]$.

Ab 2015 wird die volle Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung erreicht sein.

Rentenbesteuerung: identisch mit dem Reformszenario Rürup.

(„Hartz-Gesetze“) Berücksichtigung. Letztere wirken sich durch die spezielle Rentenversicherungspflicht von Minijobs bis 400 Euro/Monat, der so genannten „Gleitzone“ bis 800 Euro und des neuen Arbeitslosengelds II insbesondere auf untere Einkommensgruppen aus⁸. Die Abschätzung von Doppelbesteuerungen rentennaher Jahrgänge erfordert darüber hinaus, die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen auch vor 2000 zu modellieren. Den Berechnung liegen daher jeweils die Jahreseinkommensteuergesetze von

1978 bis 2005 zu Grunde⁹. Nach (vor) diesem Zeitraum unterstellt das Modell einen unveränderten Rechtsstand des letzten (ersten) Jahres.

Der Rechtsstand 2005 beinhaltet unter anderem die in der Rentenstrukturreform 2001 beschlossene sukzessive Einführung eines „Altersvorsorgeanteils“ in die Rentenformel. Berücksichtigt ist ein Anstieg des Beitragssatzes zur GRV von gegenwärtig 19,5% auf 25,6% 2040, wie sie ihn die Nachhaltigkeitskommissi-

on bei Fortbestand des 2001 geltenden Rentenrechts unterstellt. Unberücksichtigt bleiben hingegen die Maßnahmen des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes 2004.

Querschnittsbetrachtung

Die Tabelle stellt zunächst die Berechnung der Steuerersparnis (+) bzw. Mehrbelastung (-) für einen Arbeitnehmer im unteren Einkommensbereich (II. Beispiel Arbeitnehmer) und einen an der Beitragsbemessungsgrenze der GRV verdienenden Selbstständigen (III. Beispiel Selbstständiger) dar. Die Rechentableaus stellen jeweils gegenüber:

- Für das Jahr 2005 die Bestberechnung aus geltendem Recht (Referenzszenario) und dem des ersten Reformjahrs. Die Szenarien „Rürup“ und „Gesetz“ unterscheiden sich nicht.
- Für das erste Jahr mit abschmelzendem Vorwegabzug, 2011, die Reformszenarien nach der Expertenkommission (Spalte „Rürup“) und nach dem Gesetz (Spalte „Gesetz“). Die Berechnung der Höchstbetragsregelung nach neuem Recht ist identisch. Die Szenarien unterscheiden sich in der Vergleichsrechnung mit dem Rechtsstand 2004.
- Für das erste Jahr mit voller Absetzbarkeit der GRV-Beiträge, 2025, ergeben sich keine Unterschiede mehr, sofern die im Bericht der Expertenkommission vorgesehene Überprüfung der Bestberechnung ergeben hätte, dass fortan darauf verzichtet werden könne.

In beiden Fällen ergibt sich im Jahr 2025 eine Besserstellung gegenüber dem Referenzszenario. Das erste Reformjahr, 2005, bringt mindestens keine Ver-

⁸ Dabei fällt eine gewisse Skurrilität auf: Nach Hartz IV ist der § 166 SGB VI dahin gehend geändert worden, dass Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II ein einheitliches Beitragsbemessungsentgelt von monatlich 400 Euro/Monat rentensteigernd unterstellt wird. Das entspricht genau der Obergrenze der im April 2003 durch Hartz I & II neu geregelten Minijobs. Danach zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag, aus dem sich nach § 76b SGB VI Zuschläge an Entgeltpunkten in Höhe von 0,12 / GRV-Beitragssatz x Arbeitsentgelt / Durchschnittsentgelt ergeben. Das ist regelmäßig weniger als 400 Euro / Durchschnittsentgelt, so dass §76b durch die Neufassung von §166 faktisch außer Kraft gesetzt wird, sofern die Minijob-Beschäftigten auch nur einen Cent ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Wer arbeitet, erzielt weniger Entgeltpunkte als derjenige, der Arbeitslosengeld II bezieht.

⁹ Ergänzend wurden die Beitragsbemessungsgrenzen der GKV und GRV sowie der steuerliche Grundhöchstbetrag und der Vorwegabzug der Jahre 1960 bis 1977 real auf das Niveau von 1978 skaliert. Unter Einrechnung der entsprechenden Beitragssätze sind die Sozialversicherungsbeiträge daher rückwirkend bis 1960 gemäß ihrer realen Entwicklung berücksichtigt. Sie finden, skaliert auf das Niveau von 1978, Eingang in den Sonderausgabenabzug nach dem Gesetzesstand 1978. Diese Besonderheit ist für die Abschätzung von Doppelbesteuerungen bedeutsam, da der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen ist, insbesondere für Arbeitnehmer, zwischen 1960 und 1977 erheblich gestiegen.

Der Globalisierungsprozess und seine Regelsysteme

Vahlers Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Sautter Weltwirtschaftsordnung

Die Institutionen der globalen Ökonomie

Von Prof. Dr. Hermann Sautter, Göttingen
2004. XXXII, 433 Seiten.
Gebunden € 30,-
ISBN 3-8006-3082-6



Die Intensität globaler Interaktionen hat zugenommen. In dem Maße, wie nationale Gütermärkte zusammenwachsen, Kapitalströme die Ländergrenzen durchdringen und Unternehmen weltweit tätig werden, widmen sich auch Nicht-Regierungsorganisationen weltweiten Aufgaben, wächst der internationale Informationsfluss, verstärken sich globale Umwelteffekte und gewinnen Menschenrechtsnormen eine universelle Bedeutung. Die wachsende internationale Verflechtung der Volkswirtschaft ist also eingebettet in einen allgemeinen Prozess der Verdichtung internationaler Beziehungen.

Folgende Themenbereiche werden diesbezüglich im Buch angesprochen: der Globalisierungsprozess und seine Ordnung (Dimensionen und Problembereiche, Möglichkeiten zur Etablierung globaler Institutionen); Funktionsspezifische internationale Regelsysteme (die Ordnung des internationalen Leistungswettbewerbs auf Gütermärkten, die monetäre Ordnung der Weltwirtschaft, globale Regeln für den Ressourcen- und Umweltschutz, soziale Menschenrechte und Menschenrechtsstandards als Elemente der internationalen Sozialordnung, das internationale Entwicklungsgefälle als ordnungspolitisches Problem).

FAX-COUPON

Expl. 3-8006-3082-6
Sautter · Weltwirtschaftsordnung
2004. Gebunden € 30,- inkl. MwSt., zzgl. Vertriebskosten.

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ B/134147

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Verlag Vahlen, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Straße 67a, 86720 Nördlingen zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Ihr Verlag Franz Vahlen GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Geschäftsführer: Dr. Hans Dieter Beck

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder beim:

VERLAG VAHLEN
80791 MÜNCHEN
Fax: (089) 3 81 89-402
Internet: www.vahlen.de
E-Mail: bestellung@vahlen.de

Abzug von Vorsorgeaufwendungen in der Steuerberechnung während der Übergangsphase

Jahr	2005	2011		2025
Szenario		Rürup	Gesetz	
I. Gesetzesparameter				
Grundhöchstbetrag (GHB) (in Euro)	1 334	1 334	1 334	1 334
Vorwegabzug (VA) (in Euro)	3 068	3 068	2 700	0
Abzug GRV-Beiträge, Arbeitnehmer (zu %)	20	44	44	100
Dito, Selbstständige	60	72	72	100
II. Beispiel Arbeitnehmer				
	in Euro			
GHB + VA - 16% Bruttolohn	1 762	1 762	1 394	-
Hälftiger übersteigender Betrag bis zu GHB/2	667	667	667	-
HBR1, „altes“ Recht	2 429	2 429	2 061	-
Abzugsfähige GRV-Beiträge	322	708	708	1 609
Restl. Vorsorge bis 1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
HBR2, „neues“ Recht	1 822	2 208	2 208	3 109
Max(HBR1, HBR2)	2 429	2 429	2 208	3 109
Steuer incl. Soli-Zuschlag	1 100	1 100	1 162	916
<i>Reformsaldo</i>	0	0	-62	184
III. Beispiel Selbstständiger				
GHB + VA, ungekürzt	4 402	4 402	4 034	-
Hälftiger übersteigender Betrag bis zu GHB/2	667	667	667	-
HBR1	5 069	5 069	4 701	-
Abzugsfähige GRV-Beiträge	7 160	8 592	8 592	11 934
Restl. Vorsorge bis 2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
HBR2	9 660	11 092	11 092	14 434
Max(HBR1, HBR2)	9 660	11 092	11 092	14 434
Steuer incl. Soli-Zuschlag	14 471	13 847	13 847	12 427
Dito nach „altem“ Recht	16 505	16 505	16 505	16 505
<i>Reformsaldo</i>	2 034	2 658	2 658	4 079

Die Berechnungen unterstellen den Tarif 2005 ohne weitere Einkünfte, Sonderausgaben, Altersvorsorge oder Ähnliches. Werbungskosten sind in Höhe der Arbeitnehmerpauschale berücksichtigt. Weder Kinder noch Ehegattensplitting sind berücksichtigt.

Der versicherungspflichtige Arbeitnehmer verdient brutto 16 500 Euro. Er zahlt 9,75% (1 609 Euro) GRV-Beiträge und 1 865 Euro (11,25%) sonstige Sozialversicherungsbeiträge. Der Selbstständige ist freiwillig in der GRV versichert und verdient an deren Beitragsbemessungsgrenze (61 200 Euro). Er zahlt mit 11 934 Euro den vollen GRV-Beitrag (19,5%), jedoch keine Beiträge zur Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Das Modell unterstellt Krankenversicherungsbeiträge in Höhe des vollen Beitrags zur GKV und GPV (9 792 Euro).

schlechterung, für den gut verdienenden Selbstständigen sogar direkt eine deutliche Entlastung. Das liegt daran, dass zwischen 2005 und 2010 nach beiden Reformszenarien eine Bestberechnung aus „neuem“ und unverändertem alten Recht in Anwendung kommt.

Im ersten Jahr des abschmelzenden Vorwegabzugs, 2011, führt das Gesetz jedoch zu Schlechterstellungen während der Beitragsphase im unteren Einkommensbereich: Die Summe aus den absetzbaren GRV-Beiträgen (44% für Arbeitnehmer, 72% für Selbstständige) und der neu eingeführten Deckelung sonstiger Vorsorgeaufwendungen (1 500 Euro für Arbeitnehmer, 2 500 Euro für Selbstständige) liegt unterhalb der Höchstbe-

tragsregelung nach altem Recht. Da letztere nach dem Alterseinkünftegesetz sukzessive reduziert wird, ergibt sich in diesen Fällen zwischen 2011 und 2019 immer eine Schlechterstellung.

Die Abbildung 1 zeigt den Steuersaldo über die Einkommensskala von 0 bis 75 000 Euro (jeweils in Preisen von 2003) für Arbeitnehmer. Im oberen Panel ist das „Reformszenario Gesetz“ nach Gesetzentwurf, im unteren Panel dasjenige nach der Expertenkommission dargestellt. Beide Abbildungen geben die jährliche Be- und Entlastung durch die veränderte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen in Relation zum Jahres-Bruttoeinkommen für unterschiedliche Besteuerungsjahre an. Sie bilden damit die Differenz zum Rechtsstand 2005 nach dem Referenzszenario ab¹⁰.

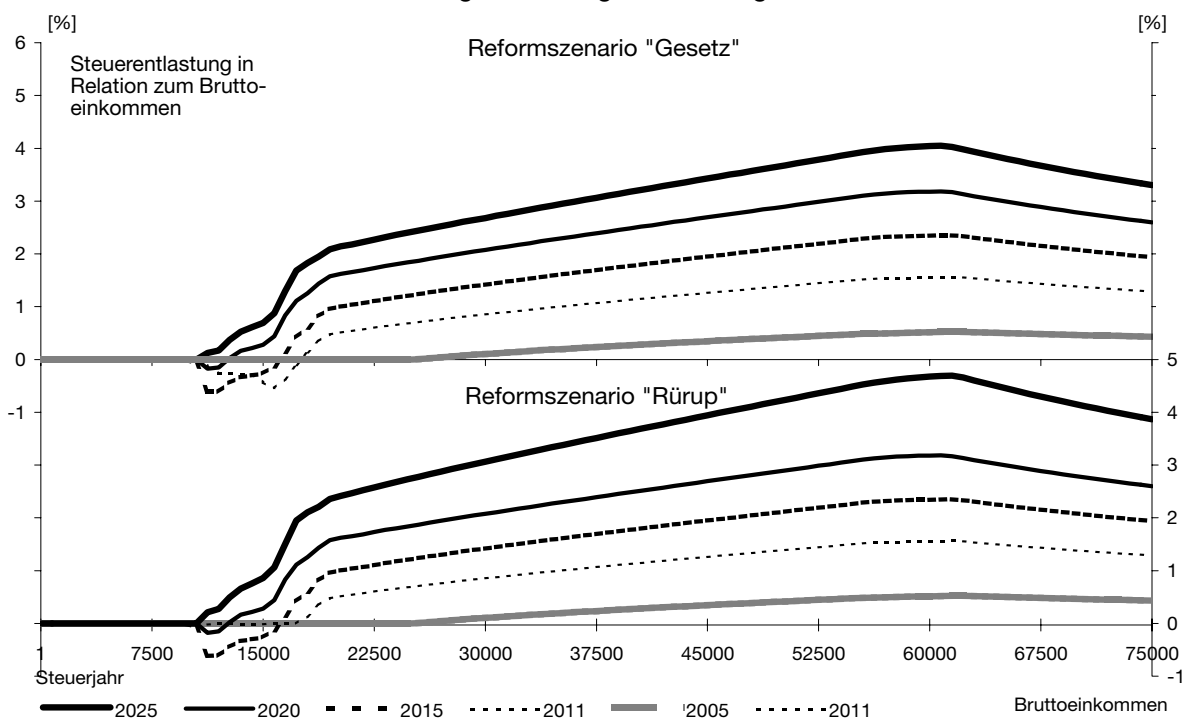
Die maximale Entlastung wird mit Abschluss der Übergangsphase ab 2025 an der Beitragsbemessungsgrenze zur GRV erreicht. Für höhere Einkommen bleibt die Differenz des steuerlichen Abzugsbetrags konstant. Da der Tarif 2005 bei einem zu versteuernden Einkommen von etwa 52 000 Euro bereits unterhalb der Bemessungsgrenze seinen für höhere Einkommen konstant bleibenden Spitzensteuersatz erreicht, konvergiert die absolute Steuerersparnis schnell gegen 2 421 Euro für Versicherungspflichtige bzw. 4 079 Euro für Selbstständige. Mit steigendem Einkommen sinkt daher die relative Steuerersparnis oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

Im Reformszenario „Gesetz“ („Rürup“) kann es vor 2011 (2015) nicht zu Schlechterstellungen kommen. Zwischen 2011 (2006) und 2024 kommt es aber im Einkommensbereich von etwa 11 000 - 17 000 Euro zu systematischen Verschlechterungen. Wie die Tabelle exemplarisch demonstriert, liegt das an dem Anteil steuerlich geltend zu machender GRV-Beiträge im Vergleich zur Höchstbetragsregelung nach geltendem Recht. Da dieser Anteil jährlich um 2 Prozentpunkte steigt, schrumpft der betroffene Einkommensbereich von seiner oberen Grenze her Jahr für Jahr zusammen: Für immer geringer werdende Grenzeinkommen erreicht der steuerfreie GRV-Beitrag mindestens die über die Zeit real konstant bleibende Grenze nach „altem“ Recht.

Zusammenfassend bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in statischer Querschnittsbetrachtung über die Einkommensskala zu Schlechterstellungen im unteren

¹⁰ Eine Parallelbetrachtung für Selbstständige findet sich in dem Arbeitspapier zu diesem Beitrag, vgl. Vgl. M. Grub, a.a.O. Die Entlastungen verhalten sich qualitativ ähnlich, setzen aber erst bei höheren Einkommen ein und verlaufen steiler bis zu einem Maximum von 6,6% (Arbeitnehmer 3,9%).

Abbildung 1
Veränderter Steuerabzug der Vorsorgeaufwendungen für Arbeitnehmer



Entlastungen (+) und Belastungen (-) in Relation zum Bruttoerwerbseinkommen durch Steuerabzug von Vorsorgeaufwendungen während der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung für Arbeitnehmer nach dem Reformszenario des BMF (oberes Panel) und dem der Rürup-Kommission (unteres Panel): Differenz zum Rechtsstand 2005 für 6 beispielhafte Veranlagungsjahre (2005 .. 2025) über die Brutto-Einkommensskala von 0 bis 75 000 Euro (in Preisen von 2003).

Quelle: eigene Berechnungen mit AsAd1.

Einkommensbereich führt. Nach den Vorschlägen der Expertenkommission wären solch Schlechterstellungen auf die Jahre 2016 bis 2023 beschränkt. Nach dem Bundestagsbeschluss treten sie bereits ab 2011 auf.

Längsschnittbetrachtung

Um eine intergenerative Umverteilung identifizieren zu können, sollen zwei sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer als Repräsentanten unterschiedlicher Kohorten betrachtet werden:

1. Person 1 ist ein Akademiker mit einem Einstiegsgehalt von 32 000 Euro (in Preisen von 2000), einem Berufseintrittsalter von 28 Jahren und einer versicherungspflichtigen Zeit von max. 37 Jahren.
2. Person 2 ist ein gering Qualifizierter ohne Berufsausbildung mit einem Einstiegsgehalt von 12 000 Euro, einem Berufseintrittsalter von 15 und einer versicherungspflichtigen Zeit von max. 50 Jahren.

Für diese Qualifikationsniveaus wurden Humankapitalprofile und altersabhängige Wahrscheinlichkeiten von Arbeitslosigkeit auf Quartalsbasis mit Daten des

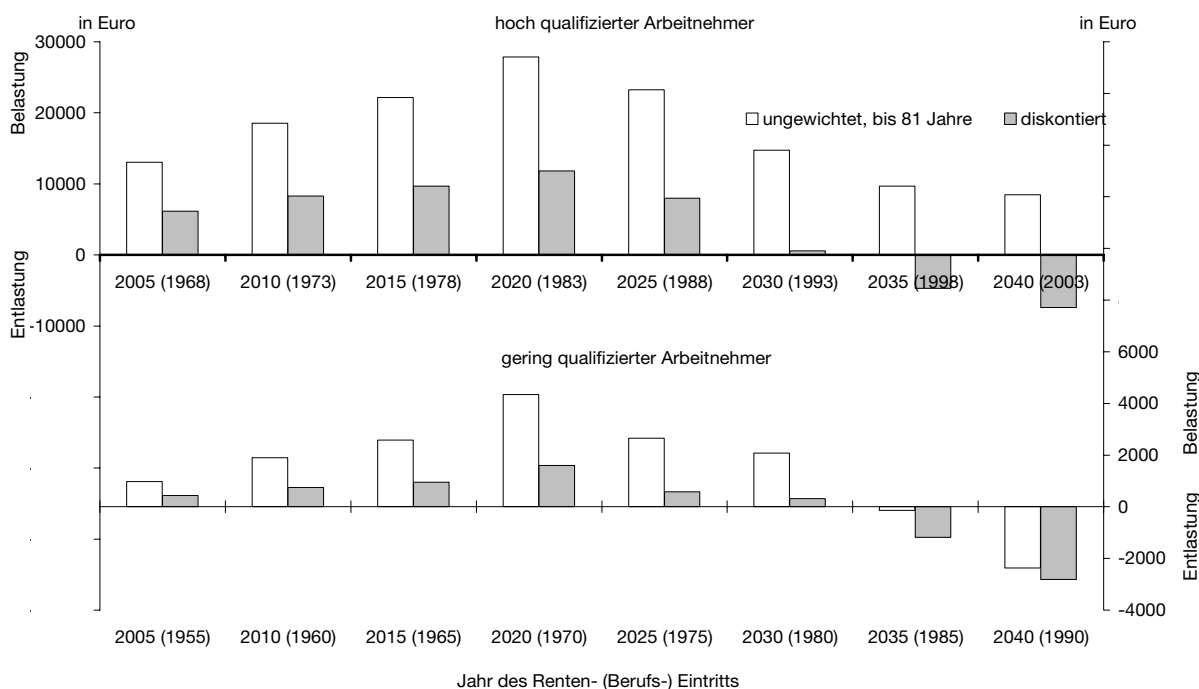
Sozioökonomischen Panels geschätzt¹¹. Die hier ausgewiesenen Kohortenbilanzen sind somit als bedingte Erwartungswerte über die Risiken Arbeitslosigkeit, Lohnunsicherheit und Unsicherheit über den Lebenshorizont zu verstehen.

Mit einem Renteneintritt im Jahr 2005, 2010 ..., 2040 überlappen die jeweiligen Erwerbs- und Rentenphasen in unterschiedlichem Maße mit dem zu analysierenden Übergangszeitraum zwischen 2005 und 2025 (volle Abzugsfähigkeit der GRV-Beiträge) bzw. 2040 (volle Rentenbesteuerung). Dabei ist Zweierlei zu beachten:

Erstens ist die Beitragsbemessungsgrenze der GRV zwischen 1960 und 2003 in weitaus stärkerem Maße gestiegen als die Durchschnittsentgelte. Das gilt insbesondere seit den frühen 90er Jahren. Für gut Verdienende nahe der Bemessungsgrenze folgt daraus, dass ihr Beitragsvolumen und ihr Rentenanspruch über die Kohorten steigt. Die Person 1 erzielt bei einem Berufseintritt 1968 und einem Renteneintritt 2005 in etwa

¹⁰ Zu Einzelheiten der Modellbiographien und Schätzprozedur vgl. Vgl. M. Grub, a.a.O..

Abbildung 2
Erwartete Nettowirkungen der Reform über Rentenzugangskohorten



Erwartungswerte der steuerlichen Mehrbelastung (positiv: Belastung, negativ: Entlastung, jeweils in Euro) während des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung über die gesamte Erwerbs- und Rentenphase für acht Rentenzugangskohorten 2005 - 2040 (Jahr des Berufseintritts in Klammern) in zwei jeweils identisch parameterisierten Modellbiographien eines hoch und eines gering qualifizierten Pflichtversicherten im Vergleich. Darstellung in Preisen von 2003.

Quelle: eigene Berechnungen mit AsAd1.

einen erwarteten Anspruch von 60 Entgeltpunkten bzw. dem 1,4fachen des Eckrentenniveaus. Bei einem Berufseintritt 2003 und einem Renteneintritt 2040 entsteht hingegen ein erwarteter Anspruch von knapp 65 Entgeltpunkten. Das bewirkt eine progressiv über die Kohorten steigende Rentenbesteuerung. Gegenzurechnen ist allerdings eine gleichfalls über die Zeit progressiv steigende Entlastung in der Beitragsphase.

Zweitens sind die Instrumente zum sozialen Ausgleich innerhalb der GRV insbesondere seit den 90er Jahren verstärkt auf Zeiten der Kindererziehung konzentriert worden. Da Kinder in diesem Beitrag unberücksichtigt bleiben, wirkt sich das für die beiden gering Verdienere mit hoher Verharrungswahrscheinlichkeit in der Arbeitslosigkeit über die Zeit spürbar negativ aus. Insbesondere auf Grund des für diesen Versichertentyp mit der Rentenreform 1992 auslaufenden „Rente nach Mindesteinkommen“ sinkt dessen erwartetes Bruttorentenniveau über die Kohorten von ca. 85% desjenigen des Eckrentners (Berufs-/Renteneintritt 1955/2005) bis auf knapp 75% (Berufs-/Renteneintritt 1990/2040). Grundfreibetrag und Progression bewirken eine überproportional niedrigere

Besteuerung: Der Differenzbetrag zur Steuerfreiheit im Status-Quo-Szenario sinkt zusätzlich im Vergleich zu den vorhergehenden Kohorten. Das gilt insbesondere für den Rentenjahrgang 2040, da dessen mittlere Bruttorente nur unweit der Grundsicherung im Alter und nur knapp oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags liegt. Das Beitragsvolumen steigt hingegen aufgrund der steigenden Beitragssätze.

Abbildung 2 zeigt beispielhaft die gesamte steuerliche Mehrbelastung (positiv) bzw. Entlastung (negativ). Dargestellt sind die erwarteten Nettowirkungen über die gesamte Erwerbs- und Rentenphase für jeweils acht Kohorten beider Modellbiographien. Sie gehen zwischen 2005 und 2040 im Alter von 65 Jahren in Rente.

Dazu wurden die jährlichen Differenzen im Steuerzahlbetrag nach Reformszenario abzüglich derjenigen im Referenzszenario berechnet und aufsummiert. Die hellen Säulen stellen diesen Steuersaldo nach der Berechnungsmethodik der Expertenkommission dar: in Nominalwertbetrachtung ohne Diskontierung mit einer Rentenlaufzeit von 17 Jahren. Daraus ergibt sich bei einem Renteneintritt mit 65 Jahren ein maximales

Lebensalter von 81 Jahren. Dem gegenüber steht eine Erwerbsphase von 37 Jahren für Person 1 und 50 Jahren für Person 3. Alle Be- und Entlastungen während dieser Zeit gehen mit dem gleichen Gewicht in die Saldierung ein.

Die dunklen Säulen gewichten die einzelnen Jahressteuerdifferenzen mit einem Diskontfaktor und der jeweiligen Erlebenswahrscheinlichkeit. Die alters-, kalenderjahr- und geschlechtsspezifischen Erlebenswahrscheinlichkeiten berechnet das Modell aus Tabellen des Instituts für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik der Uni Bielefeld. Der Diskontierungsfaktor ist mit jährlich (real) 2% verhältnismäßig niedrig gewählt. Er entspricht in etwa dem Reallohnwachstum als erste Näherung an die interne Rendite der GRV. Diese Säulen können daher interpretiert werden als Minderung des Gegenwartswerts der erwarteten Ansprüche gegenüber der GRV, soweit diese über die steuerlichen Entlastungen der Beitragszahlungen hinaus gehen.

Offensichtlich reagiert der intertemporale Vergleich sehr sensibel auf die Wahl einer geeigneten Diskontierung. Ein höherer Diskontfaktor, etwa als Ausdruck von Opportunitätskosten am Kapitalmarkt, weist insbesondere rentenferne Jahrgänge stärker als Gewinner der Reform aus. Das liegt einfach daran, dass zukünftige Belastungen mit exponentiell abnehmendem Gewicht in die Saldierung eingehen. Die Rangfolge der Kohorten bleibt allerdings unverändert; lediglich das Maß der Veränderung variiert.

Für den Rentenjahrgang 2005 ergeben sich naturgemäß ausschließlich Schlechterstellungen: Die Erwerbsphase endet, bevor die zusätzlichen Entlastungen durch Abzug der Vorsorgeaufwendungen 2005 in Kraft treten. Trotzdem wird der steuerpflichtige Anteil der Rente von 27% (aktuelle Ertragsanteilsbesteuerung im Status-quo-Szenario) auf 50% angehoben. In den Folgejahren steigt der Anteil inflationsbedingt weiter an. Nachfolgende Kohorten profitieren zwar der Höhe und Dauer nach zunehmend von der bis 2025 ansteigenden Steuerbefreiung der GRV-Beiträge. Gleichzeitig aber steigt auch der im Renteneintrittsjahr mindestens zu versteuernde Anteil der GRV-Rente. Für Rentenkohorten bis etwa 2020 verschlechtert sich das Verhältnis zunächst. Mit zunehmendem Rentenabstand gewinnt allerdings die Entlastung an Bedeutung, so dass die maximalen und (diskontiert) erwarteten Netto-Mehrbelastungen für folgende Kohorten wieder geringer und schließlich auch zu Netto-Entlastungen werden.

In den Modellrechnungen erweist sich für höhere (Renten-)Einkommen die nach Kohorten (und unter

Berücksichtigung von Wachstum und Inflation auch nach der Zeit) steigende Rentenbesteuerung als quantitativ dominierend. Auf der anderen Seite rückt die über die Rentenphase steigende Belastung für jüngere Kohorten in weitere Ferne: Aus der Perspektive des Jahres 2003 beträgt die Erlebenswahrscheinlichkeit des Renteneintritts in 2005 mehr als 96%, die des Renteneintritts 2025 noch knapp 87% und die des Renteneintritts 2040 etwa 82%. Der mit den Erlebenswahrscheinlichkeiten gewichtete Erwartungswert steigt über die Kohorten daher deutlich langsamer als die maximal erreichbare Belastung. Die zusätzliche Diskontierung verstärkt diesen Effekt. Letzlich ergibt sich eine Nettoentlastung über die Lebensperspektive gut und gering verdienender Versicherter.

Zusammenfassend bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die Einführung der nachgelagerten Rentenbesteuerung in der Übergangsphase von 2005 bis 2040 zu nicht unerheblichen Steuer Mehrbelastungen im Gesamtsaldo der Lebensperspektive führt. Naturgemäß hängt das Ausmaß stark von Rentenlaufzeit und -höhe ab: Höhere versicherungspflichtige Einkommen sind in absoluten Zahlbeträgen und in Relation zum Lebensbruttoeinkommen stärker betroffen als niedrigere Einkommen. Für weiter in der Zukunft liegende Rentenkohorten schwindet diese steuerliche Progressionsdifferenz. Das liegt vor allem darin begründet, dass Bezieher hoher Einkommen früher und stärker von der sukzessiven Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge profitieren. Für niedrige Einkommen können sich zwischen 2011 und 2025 sogar Mehrbelastungen in der Erwerbsphase ergeben. Erst gegen Ende der Übergangsphase ergeben sich steuerliche Nettoentlastungen – trotz steigender Lebenserwartung und Rentenlaufzeiten. Insgesamt sind die Belastungen progressiv über die Lebenseinkommensskala verteilt.

Doppelbesteuerung

Weniger von verteilungspolitischem als vielmehr von juristischem Interesse ist die Frage nach der Doppelbesteuerung. Dies könnte sich allerdings als entscheidendes Manko erweisen. Insbesondere der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat in der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Bundestages nachdrücklich darauf hingewiesen. In einer bemerkenswert harschen Antwort hat das BMF dessen Kritik zurückgewiesen¹². Hinter den diver-

¹² Vgl. BMF: Materialien zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22323/Materialien-zur-Neuordnung-der-einkommensteuerrechtlichen-Behandlung-von-Altersvorsorgeaufwendungen.pdf>

Doppelbesteuerung

Doppelbesteuerung liegt vor, wenn die Summe der mit den Erlebenswahrscheinlichkeiten $\pi_{j,t}$ gewichteten GRV-Beiträge aus versteuertem Einkommen $vGRV_t - vGRV_t^{(T)}$ diejenige der steuerfreien Rentenzufüsse übersteigt:

Gleichung 1: Definition Doppelbesteuerung

$$\sum_{g=g_0}^{g_{R-1}} \prod_{j=g_0}^g \pi_{j,t} (vGRV_t - vGRV_t^{(T)}) >$$

$$\sum_{g=g_R}^{g_{max}} \prod_{j=g_R}^g \pi_{j,t} \left((1 - GRV_{Ertrag,g}) \frac{dDEKL_{n,t}}{dDEKL_{n,t}} \cdot EKR_t + x_t \right),$$

$t = t_0 + g - g_0, \pi_{j,t \leq 2003} \equiv 1.$

Während die GRV-Beiträge ($vGRV_t$) und die sonstigen, steuerfreien Rentenzahlungen (x_t) in Gleichung 1 real eingehen, ist der Rentenfreibetrag $(1 - GRV_{Ertrag,g}) \cdot EKR_t$ zusätzlich gewichtet mit der Relation aus der Veränderung des Nominallohnniveaus des Renteneintrittsjahres tR gegenüber dem Basisjahr 2003 und der Veränderung des Nominallohnniveaus des Besteuerungsjahres t gegenüber dem Basisjahr, $dDEKL_{n,t} / dDEKL_{n,t}$. Die Veränderungsdaten wurden aus Annahmen im Bericht der Nachhaltigkeitskommission berechnet. Hintergrund der Diskontierung ist die inflationsbedingte Zeitentwertung des nominal fixierten Rentenfreibetrags.

I. Zum Begriff der „Beiträge aus versteuertem Einkommen“: Im Unterschied zur vorgeschlagenen Neuregelung kennt das geltende Recht keine Zurechnung einzelner Sozialversicherungsbeiträge auf die Summe der beschränkt abziehbaren Vorsorgeaufwendungen: Der §10 EStG verschweigt, in welcher Reihenfolge die einzelnen Versicherungsbeiträge abgesetzt werden können. Die Kommission schlägt vor, den Anteil der abziehbaren Aufwendungen an den gesamten, gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträgen zu bestimmen und auf die GRV-Beiträge zu übertragen. Dieses Verfahren („modifiziertes Rürup“-Konzept) impliziert eine proportionale Aufteilung. Der VDR hingegen argumentiert, die GRV-Beiträge müssten nachrangig zugerechnet werden, um GRV-Versicherte und Beamte systematisch adäquat miteinander vergleichen zu können („modifiziertes VDR“-Konzept)¹⁶.

II. Zum Begriff des „steuerfreien Rentenzufusses“: Nach der Zurechnungsmethode im „modifizierten VDR“-Konzept besteht der

steuerfreie Rentenzufuss auf der rechten Seite von Gleichung 1 nur aus dem Freibetrag: x_t ist demnach stets Null. Im „modifizierten Rürup“-Konzept erhöht sich dieser Betrag um den Sonderausgaben-Pauschbetrag, den Werbungskostenpauschbetrag und die Vorsorgeaufwendungen der Rentner. Da Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab 2003 als unverändert unterstellt sind, ist $x_t > 0$ in diesem Konzept einkommensabhängig aber im Zeitablauf konstant.

Das jährliche Volumen nicht der Besteuerung unterliegender Rentenversicherungsbeiträge, $vGRV_t^{(T)}$, berechnet sich für unverheiratete Arbeitnehmer/innen vor Beginn (1), während (2) und nach Ende der Übergangsphase (3) für das „modifizierte VDR“- und das „modifizierte Rürup“-Konzept wie folgt:

$$vGRV_t^{(T)} = \begin{cases} (1): \max [VP1_t, HBR1(vSV_t + vGRV_t)] \\ \quad \quad \quad - \max [VP1_t, HBR1(vSV_t)] \\ (2): \max [(1), (2)] \\ (3): \max \left[\begin{array}{l} VP2(vSV_t + vGRV_t)_t \\ HBR2(vSV_t + vGRV_t)_t \end{array} \right] \\ \quad \quad \quad - \min [vSV_t, 1500]. \end{cases}$$

Gleichung 1a: Definition des un versteuerten Anteils der Arbeitnehmer-GRV-Beiträge vor (1), während (2) und nach (3) der Übergangsphase im „modifizierten VDR“-Konzept.

$$vGRV_t^{(T)} = \begin{cases} (1): \frac{vGRV}{(vSV_t + vGRV_t)} \cdot \max [VP1_t, HBR1] \\ (2): \max [(1), (2)] \\ (3): \max \left[\begin{array}{l} VP2(vSV_t + vGRV_t)_t \\ HBR2(vSV_t + vGRV_t)_t \end{array} \right] \\ \quad \quad \quad - \min [vSV_t, 1500]. \end{cases}$$

Gleichung 1b: gleiche Definition nach dem „modifizierten Rürup“-Konzept.

Dabei bezeichnen vSV_t die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, $vGRV_t$ die gesamten Arbeitnehmer-GRV-Beiträge, $VP1$ die Vorsorgepauschale gem. § 10c EStG nach geltendem Recht, $HBR1$ die Höchstbetragsregelung gem. § 10 nach geltendem Recht und $VP2$ bzw. $HBR2$ die Vorsorgepauschale bzw. Höchstbetragsregelung nach neuem Recht jeweils in Preisen von 2003.

gierenden Einschätzungen stehen unterschiedliche Zurechnungsmethoden der Begriffe „steuerfreier Rentenzufuss“ und „GRV-Beiträge aus versteuertem Einkommen“. Im Kasten werden die Begriffe gegenüber gestellt und deren Konsequenzen exemplarisch verglichen¹³. Der Betrachtung liegt der Gesetzentwurf vom Dezember 2003 zu Grunde, an dem sich der Disput zwischen BMF und VDR entzündet hat.

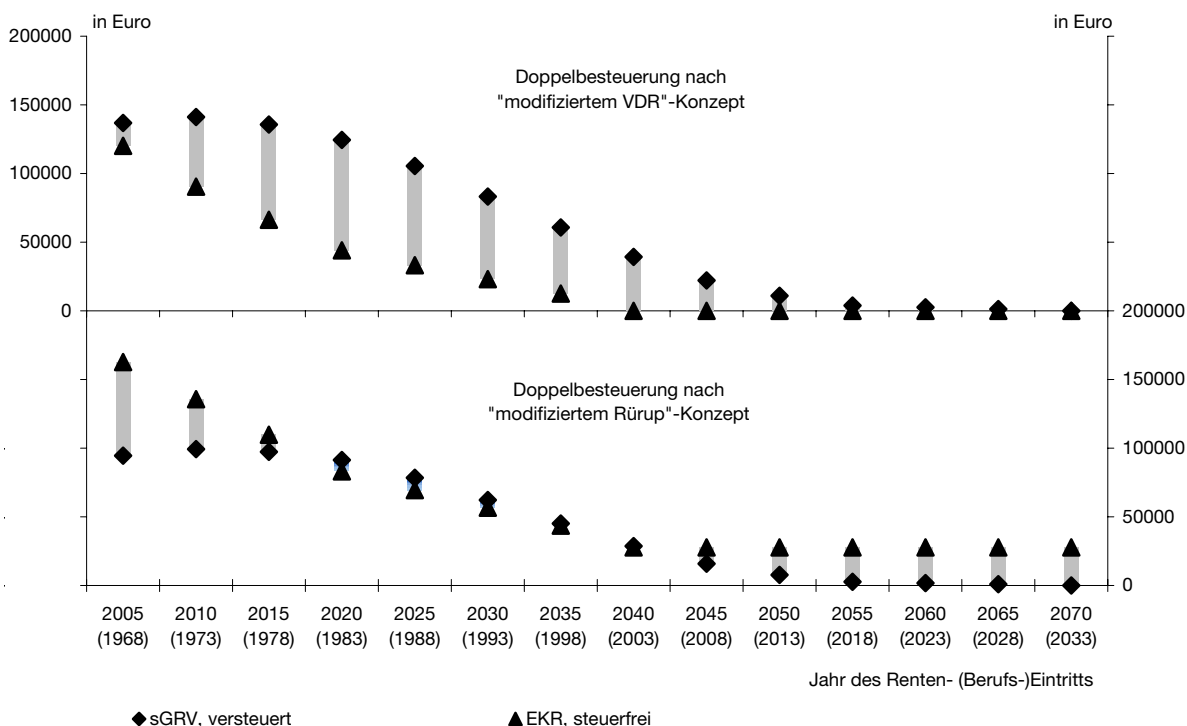
Zunächst ist festzuhalten, dass auch die gegenwärtige Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG eine Doppelbesteuerung nach Gleichung 1 nicht auszuschließen vermag. Das mit dem Alterseinkünftegesetz angestrebte Verfahren schließt eine Doppel-

besteuerung hingegen qua Konstruktion aus. Insofern stellt die Reform einen bedeutsamen Fortschritt dar – nachdem sich für Rentenzugänge in etwa 70 Jahren (!) die letzten Konsequenzen des Übergangs egalisiert haben werden.

Die Abbildungen 3 und 4 zeigen eine Abschätzung der Doppelbesteuerung für den gut und den gering verdienenden Beispielarbeitnehmer. Dargestellt sind jeweils die mit den Erlebenswahrscheinlichkeiten gewichteten Summen der GRV-Beiträge aus versteuertem Einkommen und der nicht der Besteuerung unterworfenen Rentenzahlbeträge. Die Differenz der beiden Erwartungswerte ist ein Maß für die Doppelbesteuerung. Das obere Panel zeigt jeweils eine Abschätzung nach dem „modifizierten VDR“-Konzept. Das untere Panel stellt den gleichen Sachverhalt nach der Begriffsbestimmung der Expertenkommission dar.

¹³ Im Unterschied zu den Berechnungen der Expertenkommission, des BMF und des VDR liegen der hiesigen Abschätzung Erwartungswerte über Sterbe-, Arbeitslosigkeits- und Lohnrisiken im Realwertvergleich zu Grunde. Daher wird im Folgenden von „modifizierten“ Konzepten gesprochen. Vgl. M. Grub, a.a.O. für eine ausführliche Darstellung der Abweichungen.

Abbildung 3
Doppelbesteuerung am Beispiel eines gut verdienenden Arbeitnehmers



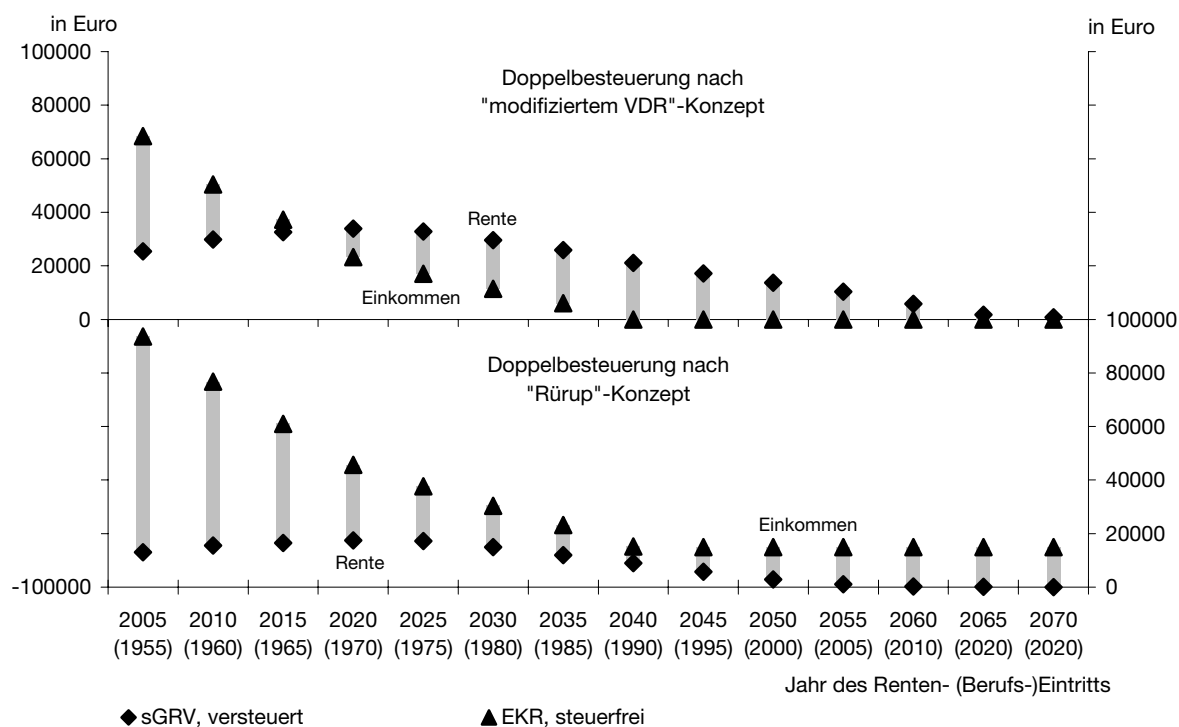
Doppelbesteuerung während des Übergangs zur nachgelagerten Rentenbesteuerung am Beispiel eines gut verdienenden, pflichtversicherten Arbeitnehmers nach dem „modifizierten VDR“-Konzept (oberes Panel) und dem „modifizierten Rürup“-Konzept (unteres Panel). Darstellung der erwarteten Gesamtsumme versteuerter GRV-Beiträge und steuerfreier GRV-Rentenrückflüsse für 14 Rentenzugangskohorten in Preisen von 2003.

Quelle: eigene Berechnungen mit AsAd1.

Der Verlauf des steuerfreien Rentenzuflusses über die Kohorten (symbolisiert durch Dreiecke) ist nach beiden Konzepten qualitativ ähnlich. Der Hauptunterschied besteht darin, dass nach dem „modifizierten VDR“-Konzept die GRV-Renten ab 2040 vollständig der nachgelagerten Besteuerung unterliegen. Nach dem „modifizierten Rürup“-Konzept verbleibt hingegen dauerhaft ein steuerfreier Anteil in Höhe des Sonderausgaben-Pauschbetrags, des Werbungskostenpauschbetrags und vor allem der Vorsorgeaufwendungen der Rentnerinnen und Rentner. Dieser Betrag bleibt unter den gewählten Annahmen dauerhaft konstant, da GKV- und GPV-Beiträge als unverändert unterstellt sind. Aus diesem Grund auch ist der steuerfreie Rentenbetrag nach dem „modifizierten Rürup“-Konzept vor 2040 gegenüber dem VDR-Konzept um diese Konstante nach oben verschoben. Auch der Verlauf der versteuerten Rentenversicherungsbeiträge (symbolisiert durch die Rauten) über die Kohorten ist qualitativ ähnlich. Allerdings ist das Niveau aufgrund der nachrangigen Zurechnung der GRV-Beiträge auf den Sonderausgabenabzug im VDR-Konzept deutlich höher.

Beide Unterschiede zusammengenommen ergeben das dargestellte Bild. Nach dem Rürup-Konzept tritt im oberen Einkommensbereich nur eine relativ unbedeutende Doppelbesteuerung für die Rentenzugangskohorten zwischen 2020 und 2040 auf. Bei niedrigeren Einkommen liegt der steuerfreie Zufluss aus 17 Rentenbezugsjahren sogar regelmäßig oberhalb des versteuerten Beitragsvolumens: Es tritt keine Doppelbesteuerung auf. Auch nach dem „modifizierten VDR“-Konzept sind für rentennahe Jahrgänge im unteren Einkommensbereich eher keine Doppelbesteuerungen zu befürchten. Im Unterschied zu den besser Verdienenden sind Rentenzugänge bis etwa 2018 nicht von Doppelbesteuerungen betroffen: Aufgrund der relativen Privilegierung nach geltendem Recht liegt die erwartete Summe der nicht besteuerten GRV-Renten über derjenigen der versteuerten GRV-Beiträge. Mit zunehmendem Lebenseinkommen wandert dieser Grenzzeitpunkt der Verfassungskonformität nach vorne. Für Gutverdiener hingegen übersteigen GAV-, GKV und GRV-Beiträge den bestehenden Sonderausgabenabzug regelmäßig.

Abbildung 4
Doppelbesteuerung am Beispiel eines gering verdienenden Arbeitnehmers



Gleicher Sachverhalt wie in Abbildung 3 am Beispiel eines gering verdienenden, pflichtversicherten Arbeitnehmers.

Quelle: eigene Berechnungen mit AsAd1.

Wie zu erwarten, bestätigen die Abbildungen, dass irgendwann nach Ende der Übergangsphase ein Zeitpunkt erreicht wird, ab dem Rentenanzugänge grundsätzlich nicht mehr der Doppelbesteuerung unterliegen. Im oberen Einkommensbereich ist dieser verfassungskonforme Zustand etwa ab 2055 erreicht. Bezieher/innen niedrigerer Lebenseinkommen dürfen hingegen erst etwas später in Rente gehen, um die Verfassungskonformität zu wahren.

Fazit

Schon in komparativ-statischer Quer- und Längsschnittbetrachtung erweisen sich die Umverteilungswirkungen der Steuerzahllast als komplex. Isoliert betrachtet sprechen viele gute Gründe der Steuersystematik, Allokations- und Verteilungspolitik für die angestrebte Neuregelung im Endzustand. Das Gros der Steuerpflichtigen wird langfristig über die Lebensperspektive spürbar entlastet werden.

Die vorgeschlagene Übergangsphase bringt allerdings nicht unerhebliche Zusatzbelastungen und Doppelbesteuerungen mit sich. Tendenziell werden vor allem Geringverdiener schlechter gestellt. Das gilt sowohl für die Rentenbezugszeit als auch teilweise

für die Ansparphase. Die Rentenkohorten sind über die nächsten 50-70 Jahre höchst ungleich betroffen. Die Lastenverteilung hängt stark vom Lebenseinkommensniveau und Versichertentyp ab.

Die Partialanalyse in diesem Beitrag liefert einige interessante Anknüpfungspunkte für weiter gehende Fragestellungen. Insbesondere bleibt zu untersuchen, wie die Versicherten auf die erwarteten Verschiebungen reagieren. Sollte die Erwartung einer geringeren Netto-GRV-Rente beispielsweise zu einer erhöhten „Riester-Ersparnis“ motivieren, wird deren steuerliche Förderung die Nettobilanzen erheblich beeinflussen. Da die Reform aber, wie gesehen, zu Mehrbelastungen in der Ansparphase führen kann, ist nicht auszuschließen, dass in unteren Einkommensbereichen die Budgetrestriktionen einer vermehrten Ersparnisbildung im Wege stehen. Die Gesamtdispersion könnte daher unter Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen und kapitalgedeckter Zusatzvorsorge sogar zunehmen. Darüber hinaus bleibt aber vor allem zu untersuchen, wie sich die Nettobelastungen unter Berücksichtigung des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes verändern.